

Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Dienstgebervertreter

**An alle kirchlichen Arbeitgeber in Bayern,
die das ABD anwenden**

Spenglergäßchen 1
86152 Augsburg
E-Mail:
sekretariat@bayernkoda.de
Telefon: 0821 3166 8981
Telefax: 0821 3166 8989

6. August 2021

Information zu den Beschlüssen der 197. Vollversammlung vom 14. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben wollen wir Sie über die Beschlüsse der 197. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 14.07.2021 informieren. Auf dieser Vollversammlung wurden die nachfolgend dargestellten Beschlüsse gefasst. Wir weisen darauf hin, dass aktuell noch die Einspruchsfrist der Bischöfe läuft und daher erst Ende September bzw. im Oktober die zum Wirksamwerden der Beschlüsse erforderliche Veröffentlichung in den diözesanen Amtsblättern erfolgen kann.

Wir gehen in diesem Rundschreiben auf die Beschlüsse mit einer Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte ein und erläutern Ihnen kurz die Hintergründe, die zu den Beschlüssen führten. Den eigentlichen Beschlusswortlaut finden Sie in der Anlage. Bitte behandeln Sie die Anlagen aus o. g. Gründen als Vorabinformation, die Ihnen jetzt zugeht, damit Sie entsprechend Ihren Vollzug bereits vorbereiten bzw. rechtzeitig ändern können.

I. Neue Regelung zu befristeten Arbeitsverträgen:

§ 30 ABD Teil A, 1. (Befristete Arbeitsverträge) hier: Ergänzung

Ausgangspunkt war ein Antrag der Mitarbeiterseite, den generellen Ausschluss von befristeten Arbeitsverträgen ohne Sachgrund im ABD zu regeln. Der Antrag war von Seiten der Dienstgebervertreter/innen nicht zustimmungsfähig. Nach längeren Verhandlungen konnte folgender Kompromiss gefunden werden:

In § 30 Abs. 1 ABD Teil A, 1. wird geregelt, dass Arbeitsverträge in der Regel unbefristet abzuschließen sind und der Grund für die Befristung im Arbeitsvertrag anzugeben ist.

Durch diese Formulierung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass gerade vor dem Hintergrund der in der katholischen Soziallehre begründeten Werte unbefristete Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst der Regelfall sein und befristete Arbeitsverhältnisse nur in begründeten Fällen abgeschlossen werden sollen. Befristete Arbeitsverträge sollen genau abgewogen werden und nur dann abgeschlossen werden, wenn ein besonderer Fall / Grund vorliegt, z. B. die Vertretung eines/r anderen Beschäftigten wegen Elternzeit oder Mutterschutz. Deshalb muss bei einer Befristung mit Sachgrund ab 01.09.2021 dieser Befristungsgrund auch im Arbeitsvertrag unmittelbar angegeben werden. Hierfür ist die Angabe des entsprechenden Paragraphen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes oder des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) ausreichend. Wir empfehlen in dem Passus, in dem die Befristung des Arbeitsvertrages geregelt ist, ein entsprechendes Zitat der Rechtsgrundlage, also z. B. des § 14 Abs. 1 TzBfG aufzunehmen, einschließlich der zutreffenden Nummer dieses Absatzes.

Vorschlag für eine Formulierung: „Das Arbeitsverhältnis ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 TzBfG zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers befristet bis [...].“ Alternativ kann ein anderes Gesetz wie z.B. § 21 BEEG zitiert werden. Bitte beachten Sie im Zusammenhang mit dem Zitat der Rechtsgrundlage der Vertretung eines/r anderen Beschäftigten, dass eine Benennung der Person des/der Vertretenen aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten unzulässig ist.

Da eine neue Regelung zu sachgrundlosen Befristungen im ABD nicht erfolgt ist, sind diese grundsätzlich weiter möglich, sie müssen allerdings die Ausnahme darstellen und auf Fälle beschränkt sein, in denen eine Befristung mit Sachgrund rechtlich nicht möglich oder zu unsicher ist, z. B. wenn ein neues Tätigkeitsfeld erprobt wird. In jedem Fall ist eine flächendeckende Anwendung der sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverhältnissen, z. B. um „eine längere Probezeit“ zu erreichen oder um z. B. im Bereich von Kindertageseinrichtungen wechselnde Buchungszeiten abzufangen, mit dem neuen Eingangssatz, wonach unbefristete Arbeitsverhältnisse den Regelfall darstellen, ab 01.09.2021 nicht mehr vereinbar.

Die Änderungen treten zum 01.09.2021 in Kraft. Bitte achten Sie darauf, dass befristete Arbeitsverträge mit Sachgrund, die ab diesem Zeitpunkt ausgefertigt / unterzeichnet werden, die entsprechende Angabe des Sachgrundes enthalten müssen. Verträge, die bereits vor dem 01.09.2021 unterzeichnet sind, müssen nicht geändert werden.

Soweit befristete Verträge ohne Sachgrund bereits vor dem 01.09.2021 abgeschlossen, also bis spätestens 31.08.2021 unterzeichnet wurden, sind diese von der Neuregelung nicht betroffen.

II. Änderungen im Lehrerbereich

1. ABD Teil B, 4.1. – Sonderregelung für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft,
hier: Systembetreuer

Für das Schuljahr 2021/2022 erhalten Systembetreuer/innen eine zusätzliche Anrechnungsstunde, die auch dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden kann. Die genauen Modalitäten je nach Schulart entnehmen Sie bitte dem Beschlusstext.

2. ABD Teil B, 4.1. – Sonderregelung für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft,
hier: Beratungslehrkräfte

Es wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen, aufgrund von Änderungen in der in Bezug genommenen staatlichen Regelungen in der LPO I.

3. ABD Teil B, 4.3. – Sonderregelung für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft – Ordnung für Berufsbezeichnungen
hier: Anerkennung von Tätigkeiten an anderen gleichwertigen Schularten bei der Vergabe von Funktionsstellen

§ 5 Abs. 2 OfB wurde um eine Protokollerklärung ergänzt, in der klargestellt wird, dass bei Tätigkeit an unterschiedlichen Schularten zur Ermittlung der Beförderungswirksamkeit Wochenstunden und Schülerzahl der beiden Schularten addiert werden.

III. Beschlüsse im Sozial und Erziehungsdienst (Springertätigkeit in Kitas, neue Ausbildung zur Fachkraft für Grundschulkindbetreuung, Praktikantenvergütung)

1. ABD Teil A, 2.3. Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Angestelltengruppen – Nr. 30. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst,
hier: Beschäftigte mit Springertätigkeit

In Umsetzung des Auftrags eines Vermittlungsverfahrens der Kommission wurde im Bereich der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in Form einer Anmerkung zu den Eingruppierungsregelungen eine Regelung zur Eingruppierung von sog. Springern/Springerinnen beschlossen. Danach können Beschäftigte unter folgenden Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, eine Zulage erhalten:

- im Zeitraum von sechs Monaten
- in mindestens drei Kindertageseinrichtungen mit unterschiedlichen Konzepten (verschiedene Altersgruppen; offene bzw. geschlossene Konzepte; andere konzeptionelle Ausrichtungen) eingesetzt und
- davon jeweils mindestens vier Wochen in einer Einrichtung.

Die Zulage entspricht dem Unterschiedsbetrag bei pädagogischen Ergänzungskräften zwischen den Entgeltgruppen S 3 und S 4, bei pädagogischen Fachkräften zwischen S 8a und S 8b. Beschäftigte, mit denen arbeitsvertraglich ein mobiler Einsatz (Springertätigkeit) vereinbart ist, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit die in Satz 2 genannte Zulage.

Ausgangspunkt für diesen Beschluss war ein Antrag der Mitarbeiterseite, pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte, die nicht vorübergehend, sondern sehr häufig als Springer/innen in unterschiedlichen Kindertageseinrichtungen tätig werden, in die nächsthöhere Entgeltgruppe einzugruppieren. Dies wurde von der Dienstgeberseite abgelehnt, da allein der Einsatz in verschiedenen Kindertageseinrichtungen noch nicht zu einer schwierigen Tätigkeit und damit zu einer Höhergruppierung führt.

In einem Vermittlungsverfahren wurde vereinbart, zu prüfen, ob als Ausgleich für die Belastungen, die durch sehr unterschiedliche Konzepte in den einzelnen Einrichtungen entstehen können, eine Zulage gewährt werden kann. In den weiteren Beratungen wurde dann der Kompromiss gefunden, dass eine solche Zulage unter bestimmten Voraussetzungen, die im o. g. Text genau beschrieben wurden, gerechtfertigt sein kann. Allerdings könnte eine solche Zulage förderschädlich sein, wenn die Kommune ihren eigenen Beschäftigten eine solche Zulage nicht zahlt und daher nicht bereit ist, sie im Rahmen der Förderung zu akzeptieren. Dies ist dann relevant, wenn die Kommune, wie z. B. die Stadt München, über die gesetzlichen Vorschriften hinaus fördert oder mit der Kommune eine sog. Defizitvereinbarung getroffen wurde.

Deshalb wurde es von der Dienstgeberseite abgelehnt, die Gewährung einer Zulage im ABD „vorschreiben“. Vielmehr wurde im ABD nur die rechtliche Möglichkeit im Wege einer Kann-Bestimmung geschaffen, eine solche Zulage bei Vorliegen aller genannten Voraussetzungen zu gewähren. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, sollte nach Ansicht der Kommission also die Zulage zu gewährt werden, außer die Gewährung würde zu Schwierigkeiten bei der Förderung der Einrichtung(en) durch die Kommune führen.

Für Beschäftigte, mit denen arbeitsvertraglich ein mobiler Einsatz (Springertätigkeit) dauerhaft vereinbart ist, wurde dagegen für die Dauer dieser Tätigkeit die Gewährung der in Satz 2 genannten Zulage festgelegt. Sollte dadurch die Förderung gefährdet werden, dürften entsprechende arbeitsvertragliche Vereinbarungen nicht geschlossen werden.

2. ABD Teil E, 3. Abschnitt II Nummer 2.2.2 – Praktikantinnen und Praktikanten im Sozialpädagogischen Seminar und SEJ

Ausgehend von einem Antrag auf Erhöhung der Mindestvergütung (geregelt in Prozent der Ausbildungsvergütung) für Praktikantinnen und Praktikanten im SPS und im SEJ, der nicht mehrheitsfähig war, konnte eine Einigung dahingehend gefunden werden, dass dieser Regelung eine Protokollnotiz angefügt wird, wonach bei der Festsetzung der Praktikantenvergütung die von der jeweiligen Kommune, auf deren Gebiet sich die Einrichtung befindet, gewährte Praktikantenvergütung berücksichtigt werden soll.

Es bleibt damit bei der Festlegung einer Mindestvergütung, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es sich um eine Mindestgrenze handelt, also eine höhere Vergütung gezahlt werden kann, eine Unterschreitung indes nicht möglich ist. Bei der Entscheidung über die Höhe soll berücksichtigt werden, welchen Betrag die jeweilige Kommune an ihre Praktikanten/innen zahlt. Aus Gründen der Personalgewinnung wird es vielfach angebracht sein, den gleichen Betrag wie die Kommune zu zahlen. Allerdings ist das immer auch eine Finanzierungsfrage, weil Staat und Kommune die Praktikantenvergütung nicht refinanzieren.

3. ABD Teil A, 2.3. Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Angestelltengruppen – Nr. 30. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst **hier: Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung**

Durch Ergänzung der Anmerkung Nummer 3 zu den Eingruppierungsmerkmalen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst wurde klargestellt, wie das neue Berufsbild der Pädagogischen Fachkraft für Grundschulkindbetreuung zu behandeln ist. Es handelt sich danach um eine der Tätigkeit von Erziehern/Erzieherinnen entsprechende Tätigkeit.

IV. Beschlüsse im Pflegebereich

§ 45 ABD Teil A, 1. (Regelung zum Entgelt der Beschäftigten in der Pflege)

Es wurden Änderungen in Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 15 vom 25. Oktober 2020 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen – BT-B) – vom 1. August 2006 aufgenommen.

V. Ehe-, Familien- und Lebensberatung

ABD Teil A, 2. Entgeltordnung

hier: Eingruppierung der Beschäftigten in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Die Eingruppierungsregelungen für Beschäftigte in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung wurden neu gefasst. Die Änderungen treten erst mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft, damit erhöhte Kosten rechtzeitig in den neuen Haushalt eingeplant werden können. In der Regel werden Beschäftigte in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung, die bisher in Entgeltgruppe 10 eingruppiert waren, ab diesem Zeitpunkt nach Entgeltgruppe 11 höhergruppiert.

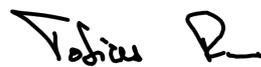
Nach unserem Kenntnisstand befinden sich die Beratungsstellen in diözesaner Trägerschaft, so dass dieser Beschluss nur die Diözesen betreffen dürfte. Der Vollständigkeit halber haben wir ihn hier dennoch mit aufgenommen.

Vielen Dank für die Beachtung der Änderungen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns über die Geschäftsstelle der Kommission.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Floß
Sprecher der Dienstgebervertreter



gez. Tobias Rau
Dienstgebervertreter

Vorabinformation (Anlage zum Dienstgeberrundschreiben vom 06.08.2021)

Zu den Beschlüssen läuft noch die bischöfliche Einspruchsfrist. Sie werden erst mit Veröffentlichung im jeweiligen Diözesanen Amtsblatt rechtswirksam

Beschluss der 197. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 14. Juli 2021

§ 30 ABD Teil A, 1. (Befristete Arbeitsverträge)

hier: Kirchenspezifische Ergänzung

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

§ 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt: „1Arbeitsverträge sind in der Regel unbefristet abzuschließen.“ Der bisherige Satz 1 wird zu Satz 2.
2. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3. Es werden die Worte „Für Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte,“ gestrichen und durch das Wort „Es“ ersetzt.
3. Es wird folgender Satz 4 angefügt: „4Der Grund für die Befristung ist im Arbeitsvertrag anzugeben.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. September 2021 in Kraft.

Vorabinformation (Anlage zum Dienstgeberrundschreiben vom 06.08.2021)

Zu den Beschlüssen läuft noch die bischöfliche Einspruchsfrist. Sie werden erst mit Veröffentlichung im jeweiligen Diözesanen Amtsblatt rechtswirksam

Beschluss der 197. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 14. Juli 2021

ABD Teil B, 4.1.

(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich Beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)

hier: Zusätzliche Anrechnungsstunden für Lehrkräfte in der Systembetreuung

Artikel 1

Änderung des ABD Teil B, 4.1.

1. Das ABD Teil B, 4.1.1. Nr. 5b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. Der bisherige Text wird Satz 1.
- b. Es wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Im Schuljahr 2021/22 wird die Zahl der zustehenden Anrechnungsstunden um eins erhöht; die zusätzliche Anrechnungsstunde kann auch dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden.“

2. Das ABD Teil B, 4.1.1. wird um Nr. 5d ergänzt und erhält folgenden Wortlaut:

„Nr. 5d Lehrkräfte an Gymnasien als Systembetreuer
1Systembetreuer erhalten im Schuljahr 2021/22 eine zusätzliche Anrechnungsstunde, sofern ihnen bereits bisher eine oder mehrere Anrechnungsstunden gewährt werden; ansonsten erhalten sie im Schuljahr 2021/22 eine Anrechnungsstunde. 2Die Anrechnungsstunde nach Satz 1 kann auch dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden.“

Artikel 2

Änderung des ABD Teil B, 4.1.2. Nr. 5b

Das ABD Teil B, 4.1.2. Nr. 5b wird wie folgt ergänzt:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

Lehrkräfte als Beratungslehrkräfte, Schulpsychologen und Systembetreuer

2. Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„1Systembetreuer erhalten im Schuljahr 2021/22 eine zusätzliche Anrechnungsstunde, sofern ihnen bereits bisher eine oder mehrere Anrechnungsstunden gewährt werden; ansonsten erhalten sie im Schuljahr 2021/22 eine Anrechnungsstunde. 2Die

Vorabinformation (Anlage zum Dienstgeberrundschreiben vom 06.08.2021)

Zu den Beschlüssen läuft noch die bischöfliche Einspruchsfrist. Sie werden erst mit Veröffentlichung im jeweiligen Diözesanen Amtsblatt rechtswirksam

Anrechnungsstunde nach Satz 1 kann auch dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden.“

Artikel 3

Änderung des ABD Teil B, 4.1.3. Nr. 5b

Das ABD Teil B, 4.1.3. Nr. 5b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Im Schuljahr 2021/22 wird die Zahl der zustehenden Anrechnungsstunden um eins erhöht; die zusätzliche Anrechnungsstunde kann auch dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. August 2021 in Kraft.

Vorabinformation (Anlage zum Dienstgeberrundschreiben vom 06.08.2021)

Zu den Beschlüssen läuft noch die bischöfliche Einspruchsfrist. Sie werden erst mit Veröffentlichung im jeweiligen Diözesanen Amtsblatt rechtswirksam

Beschluss der 197. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 14. Juli 2021

ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich Beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)

hier: Beratungslehrkräfte

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil B, 4.1.1. und 4.1.3. Nr. 5b

Das ABD Teil B, 4.1. wird wie folgt geändert:

1. ABD Teil B, 4.1.1, Nr. 5b Absatz 5:

Die Worte „§ 111 LPO I“ werden gestrichen und durch die Worte „LPO I“ ersetzt.

2. ABD Teil B, 4.1.3. Nr. 5b Absatz 5:

Die Worte „§ 111 LPO I“ werden gestrichen und durch die Worte „LPO I“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. August 2021 in Kraft.

Vorabinformation (Anlage zum Dienstgeberrundschreiben vom 06.08.2021)

Zu den Beschlüssen läuft noch die bischöfliche Einspruchsfrist. Sie werden erst mit Veröffentlichung im jeweiligen Diözesanen Amtsblatt rechtswirksam

Beschluss der 197. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 14. Juli 2021

ABD Teil B, 4.3.

(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich Beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft – Ordnung für Berufsbezeichnungen)

hier: Anerkennung von Tätigkeiten an anderen gleichwertigen
Schularten bei der Vergabe von Funktionsstellen

Artikel 1

Änderung des ABD Teil B, 4.3.

Das ABD Teil B, 4.3. wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2 wird um folgende Protokollerklärung ergänzt:

„Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 2:

Übt die Lehrkraft eine Funktion an zwei Schulen auch unterschiedlicher Schularten aus und ist die Beförderungswirksamkeit der Funktion nach den staatlichen Funktionenkatalogen von einer Mindestwochenstundenzahl oder einer Mindestschülerzahl abhängig, so werden die Wochenstunden und die Schülerzahl der beiden Schulen zur Ermittlung der Beförderungswirksamkeit zusammengezählt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Vorabinformation (Anlage zum Dienstgeberrundschreiben vom 06.08.2021)

Zu den Beschlüssen läuft noch die bischöfliche Einspruchsfrist. Sie werden erst mit Veröffentlichung im jeweiligen Diözesanen Amtsblatt rechtswirksam

Beschluss der 197. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 14. Juli 2021

ABD Teil A, 2.3. Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Angestelltengruppen

30. Beschäftigte im Sozial-und Erziehungsdienst

hier: Beschäftigte mit Springertätigkeit

Artikel 1

Änderung des ABD Teil A, 2.3.30. Anmerkungen

Die Anmerkungen zu ABD Teil A, 2.3.30. werden wie folgt geändert:

Nach Nr. 1 wird eine neue Nr. 1a eingefügt:

„1a. ¹Beschäftigte, die im Zeitraum von sechs Monaten in mindestens drei Kindertageseinrichtungen mit unterschiedlichen Konzepten (verschiedene Altersgruppen; offene bzw. geschlossene Konzepte; andere konzeptionelle Ausrichtungen), davon jeweils mindestens vier Wochen in einer Einrichtung, tätig sind, können rückwirkend ab dem ersten Monat eine Zulage erhalten. Diese Zulage entspricht dem Unterschiedsbetrag bei pädagogischen Ergänzungskräften zwischen den Entgeltgruppen S 3 und S 4, bei pädagogischen Fachkräften zwischen S 8a und S 8b.

²Beschäftigte, mit denen arbeitsvertraglich ein mobiler Einsatz (Springertätigkeit) vereinbart ist, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit die in Satz 2 genannte Zulage.“

Artikel 2

Änderung des ABD Teil A, 2.3.30.

Im ABD Teil A, 2.3.30. wird in den Entgeltgruppen S 3 und S 8a eingefügt:

1. Nach Nummer 1 in der Klammer zu Entgeltgruppe S 3: „und 1a“
2. Nach Nummer 1 in der Klammer zu Entgeltgruppe S 8a: „, 1a“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. September 2021 für die Dauer von zwei Jahren in Kraft.

Vorabinformation (Anlage zum Dienstgeberrundschreiben vom 06.08.2021)

Zu den Beschlüssen läuft noch die bischöfliche Einspruchsfrist. Sie werden erst mit Veröffentlichung im jeweiligen Diözesanen Amtsblatt rechtswirksam

Beschluss der 197. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 14. Juli 2021

ABD Teil E, 3. Abschnitt II Nummer 2.2.2 (Praktikantinnen und Praktikanten im Sozialpädagogischen Seminar)

hier: Aufnahme einer Protokollnotiz zur Festsetzung der Praktikantenvergütung für SPS- und SEJ-Praktikanten/innen

Artikel 1 Änderung des ABD Teil E, 3. Abschnitt II Nummer 2.2.2

Das ABD Teil E, 3. Abschnitt II Nummer 2.2.2 wird wie folgt geändert:

Zu Nr. 2.2.2 wird folgende Protokollnotiz aufgenommen:

„Protokollnotiz zu Nr. 2.2.2.:

Bei der Festlegung soll die von der jeweiligen Kommune, auf deren Gebiet sich die Einrichtung befindet, gewährte Praktikantenvergütung berücksichtigt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. September 2021 in Kraft.

Vorabinformation (Anlage zum Dienstgeberrundschreiben vom 06.08.2021)

Zu den Beschlüssen läuft noch die bischöfliche Einspruchsfrist. Sie werden erst mit Veröffentlichung im jeweiligen Diözesanen Amtsblatt rechtswirksam

Beschluss der 197. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 14. Juli 2021

ABD Teil A, 2.3. Nummer 30 (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) hier: Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung

Artikel 1 Änderung des ABD Teil A, 2.3. Nummer 30

Das ABD Teil A, 2.3. Nummer 30 wird wie folgt geändert:

Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird nach dem Klammerzusatz folgender Zusatz eingefügt:
„sowie als pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. April 2021 in Kraft.

Vorabinformation (Anlage zum Dienstgeberrundschreiben vom 06.08.2021)

Zu den Beschlüssen läuft noch die bischöfliche Einspruchsfrist. Sie werden erst mit Veröffentlichung im jeweiligen Diözesanen Amtsblatt rechtswirksam

Beschluss der 197. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 14. Juli 2021

ABD Teil A, 1. (Anlage zu § 45)

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 15 vom 25. Oktober 2020
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Pflege- und
Betreuungseinrichtungen – (BT-B) – vom 1. August 2006

Artikel 1 Änderungen des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 45 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 werden in der Überschrift die Worte „Absatz 4*“ gestrichen.
2. Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt: „(1) Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f beträgt der Zeitzuschlag für Arbeiten an Samstagen von 13 bis 21 Uhr – auch im Rahmen von Wechselschicht- und Schichtarbeit – für Beschäftigte nach § 38 Abs. 5 Satz 1 20 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.“
3. Die bisherigen Absätze 1 bis 6 werden zu den Absätzen 2 bis 7.
4. Im neuen Absatz 2 werden nach den Worten „ Entgeltberechnung wird“ die Worte „abweichend von § 8 Absatz 4*“ eingefügt.
5. Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt: „(8) 1Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten abweichend von § 8 Abs. 5 Satz 1 eine Wechselschichtzulage von 155,00 Euro monatlich. 2Beschäftigte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten abweichend von § 8 Abs. 5 Satz 2 eine Wechselschichtzulage von 0,93 Euro pro Stunde.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen sind mit Wirkung zum 1. März 2021 in Kraft getreten.

Vorabinformation (Anlage zum Dienstgeberrundschreiben vom 06.08.2021)

Zu den Beschlüssen läuft noch die bischöfliche Einspruchsfrist. Sie werden erst mit Veröffentlichung im jeweiligen Diözesanen Amtsblatt rechtswirksam

Beschluss der 197. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 14. Juli 2021

ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)

hier: Neufassung der Entgeltordnung für Beschäftigte
in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Artikel 1 Änderung des ABD Teil A, 2.3.

Das ABD Teil A, 2.3. Nr. 40 wird wie folgt neu gefasst:

„40. Beschäftigte in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, vor Abschluss der Zusatzausbildung zum/zur Ehe-, Familien- und Lebensberater/in.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, jeweils mit Zusatzausbildung zum/zur Ehe-, Familien- und Lebensberater/in in der Tätigkeit als Ehe-, Familien- und Lebensberater/in.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, jeweils mit Zusatzausbildung zum/zur Ehe-, Familien- und Lebensberater/in, denen mindestens 3 Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 10 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit Zusatzausbildung zur/zum Ehe-, Familien- und Lebensberater/in in der Tätigkeit als Ehe-, Familien- und Lebensberater/in an Stellen, an denen eine einschlägige wissenschaftliche Hochschulbildung erforderlich ist.

Entgeltgruppe 14

Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit Zusatzausbildung zur/zum Ehe-, Familien- und Lebensberater/in in der Tätigkeit als Ehe-, Familien- und Lebensberater/in an Stellen, denen mindestens 3 Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.“

Vorabinformation (Anlage zum Dienstgeberrundschreiben vom 06.08.2021)

Zu den Beschlüssen läuft noch die bischöfliche Einspruchsfrist. Sie werden erst mit Veröffentlichung im jeweiligen Diözesanen Amtsblatt rechtswirksam

Vorabinformation (Anlage zum Dienstgeberrundschreiben vom 06.08.2021)

Zu den Beschlüssen läuft noch die bischöfliche Einspruchsfrist. Sie werden erst mit Veröffentlichung im jeweiligen Diözesanen Amtsblatt rechtswirksam

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.